

E t w a s

über die Verhältnisse

der

Erbunterthanen und Laßnahrungen

in der

sächsischen Oberlausitz,

als Beantwortung

der

im 87sten Stücke des literarischen Merkurs enthaltenen Rüge
über diese Gegenstände,

von

Karl Traugott Hennig,

Stadt-Syndicus zu Budissin.

D r e s d e n,

en in der Königl. Hofbuchdruckerei.

Chr.-Weise-Bibl.

Lus.

Vc

1159

ZITTAU

Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen, daß
er wahr sey und gerecht. So spreche ich frei und scheute das
Schlechte, aber ich schimpfe nicht: das thun nur Schmeichler
und —

Lit. Merkur Nr. 91. Der Geist der Zeit.

aus V c

SWB

Christian-Weise-Bibliothek Zittau	
wiss. Altbestand	
1159	

Der literarische Merkur, oder das wöchentliche Unterhaltungsblatt für alle Stände, herausgegeben von Ferdinand Philippi, liefert im 87sten Stücke dieses Jahrgangs, unter dem Artikel: „Erz und Schlacken aus fremdem und eignen Schacht“, einen Aufsatz über die Laßnahmen in der sächsischen Oberlausitz. Der Inhalt desselben ist von einer solchen Beschaffenheit, daß er einen allgemeinen Unwillen gegen die Gutsbesitzer in dieser Provinz mit Recht erregen mußte, wenn er auch nur zum Theil gegründet wäre.

Er lautet also:

„Lausitzer Laßnahmen. In unserm lieben Vaterlande ist es, Dank unsrer trefflichen Regierung, noch erlaubt, mit Anstand die Wahrheit zu reden, zu schreiben, und drucken zu lassen, davon zeugen unsre Blätter aufs Unzweideutigste.

Auch dießmal sey es uns vergönnt, einen bei uns durch Vorzeit und unrecht es Recht geheiligten Mißbrauch zur Sprache zu bringen. Es ist dieß die eben so unsichere als mitleiderregende Lage der in dem sächsischen Antheil der Oberlausitz sich noch vorfindenden sogenannten Laßunterthanen, wie denn überhaupt die trotz ihrer milden Beschaffenheit das Gefühl empörenden, mit dem Geist der Zeit im crassesten Widerspruch stehende Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit. Herrschaft und Unterthanen können bei deren höchst wünschenswerthen endlichen Aufhebung nur gewinnen, denn beide haben sich über diese traurige Ruine eines menschenentwürdigenden Feudalwesens gleich zu beklagen. Betrachten wir den Zustand eines solchen armen sogenannten Laßunterthanen. Schon im Anfange seiner Laufbahn ist Dürftigkeit die Gefährtin seiner Lage, — sie begleitet jeden seiner Schritte, und all' sein Bestreben, sein Schicksal zu bessern, wird durch sie unfruchtbar. Die Erde ist zwar dankbar, sie giebt jeden Aufwand, den man ihr anvertraut mit vielfachem Bucher zurück, aber sie fodert Aufwand, besonders in dortigem Sandboden, der noch überdieß in der Cultur so sehr weit zurück ist. — Und ist dieser Aufwand wohl einem Leibfälligen möglich? Er hat alle Mühe, die tiefe Wunde, die ihm der Krieg geschlagen, zu heilen, und die jährlichen Abgaben zu erschwingen. Ist nun die Natur ein Jahr sparsamer als das andere, oder tritt Wetterschlag ein, so ist er ohne Hülfe der Gutsherrschaft verlo-

ren; er hat weder die Früchte zu seiner Nahrung, noch zum Feldbau, noch Geld solche zu kaufen, und verpfänden darf er ja sein leibfälliges Gut nicht!

Der süße Vatername ist Mißton in seinen Ohren; er bekämpft den Trieb sich zu vervielfältigen; jedes Kind vermehrt seine Noth; es reut ihn Vater zu seyn von Kindern, die er nicht versorgen kann. Schrecklich ist der Gedanke, daß nur Eins seiner Kinder das Gut, das ihn kümmerlich nährt, erhalten kann, und nur vielleicht erhalten werde. Er ist zu arm, um den Uebrigen Handwerke lernen zu lassen, jeder Blick in die Zukunft zeigt ihm ihr unausweichliches Unglück. Dieß sind die übeln Folgen, welche die leibfälligkeit auf den Bauer wirft. Wer ist's, der sie leugnet, und wer ist's, der sie nicht fühlt? Nun wenden wir uns zu dem Herrn.

Alle Uebel, die aus der Armuth der Unterthanen entspringen, prallen, wie schon oben angedeutet, auf das Haupt des Grundherrn zurück, und berauben ihn jener Vortheile, die ihm der Wohlstand derselben verschaffen würde; dahin gehören:

a) Die vielen Rückstände der jährlichen Abgaben, die auch der hartherzigste Herr nachlassen muß, weil die Armuth des Schuldners alle Zwangsmittel entkräftet.

b) Der schlechte Zustand der Wohnungen der leibfälligen. Freilich steht es in jedes Besitzers

Pflichten, sie in baulichem Stande zu erhalten, allein in der Hoffnung, ihn werden sie aushalten, läßt er sie eingehen, bis sie den Umsturz drohen. Dann muß wohl der Grundherr, wenn ihm anders daran liegt, daß die Zahl der Häuser nicht vermindert werde, die Baukosten ganz oder zum Theil, durch Beischaffung der Materialien, auf sich nehmen.

c) Der quälende Gedanke, Herr von Unglücklichen, oft durch seine Schuld, unglücklichen Unterthanen zu seyn. Umsonst stützt er sich auf das verjährte, von seinen Voreltern ererbte Recht. — Der äußere Richter, an positive Gesetze gebunden, wird ihn freilich darin schützen, aber leise sagt ihm der Richter im Innersten, das unbestechliche Bewußtseyn: er könne nie wahre Seelenruhe genießen, so lange er vom ausgepreßten Schweiß des darbenden Landmanns prasse und schwelge!

d) Abneigung und oft bitterer Haß des Unterthans gegen den Herrn. Wie könnte er den lieben, der ihm Freiheit und Eigenthum raubt? Der Unterthan seufzt über Unterdrückung, der Herr klagt über Ungehorsam, überall tönen solche Klagen. Man frage nur das Oberamt in Baulzen, und zähle die Advokaten in dieser Stadt, wie die Zahl der Prozesse einzelner Gutsbesitzer."

Wäre es auch nur Unkunde der Sache, welche diesen Beschuldigungen ihre Entstehung gab, so

gehen solche doch in die auffallendsten Beleidigungen gegen alle Gutsbesitzer genannter Provinz und selbst gegen die Regierung, über, wenn der Grund derselben nicht durch die strengsten Beweise gerechtfertiget wird. Der Einsender jenes Aufsatzes hat diesem Erfordernisse nicht Genüge geleistet, ungeachtet er in der Einleitung desselben versprochen, die Wahrheit mit Anstand zu reden. Damit das Publikum durch diese Zusicherung nicht irre geleitet werde, findet sich der Verfasser dieser Antwort, als Freund der Wahrheit und des Vaterlandes berufen, demselben seine vieljährigen Erfahrungen über diesen Zweig der oberlausitzischen Provinzialverfassung, treu und gewissenhaft mitzutheilen, und dasselbe dadurch in den Stand zu setzen, diese öffentliche Verunglimpfung gehörig zu würdigen.

Die aufgestellte Rüge betrifft eigentlich zwei besondere Gegenstände, nämlich:

A. die Verhältnisse der Erbunterthänigkeit und

B. die der Lastnahmen in der sächsischen Oberlausitz.

Zu A.

In nurgedachter Provinz giebt es durchaus keine Leibeigenschaft, deren knechtische Fesseln den Menschen entwürdigen, sondern blos eine Erbunterthänigkeit, welche weder den Berechtigten, noch den Verpflichteten, auch nur im Geringsten, entehrt. Die Erbunterthanen in der Oberlausiz disponiren über ihre Personen und über ihr Eigenthum eben so frei und ungehindert, wie die Unterthanen in den sächsischen alten Erblanden, und sind nicht weniger als freie Menschen zu betrachten, wie diese. Nur einige Bedingungen sind es, an welche die Freiheit der Ersteren entweder durch die Verträge ihrer Vorfahren, oder ihre eigenen, unter gesetzlicher Sanktion derselben, etwas fester, jedoch keinesweges unauflöslich, gebunden worden, als die der Letztern.

Die oberlausizischen Erbunterthanen sind gegenwärtig noch folgenden Verpflichtungen unterworfen:

1. Die Kinder derselben sind schuldig, gewisse, durch spezielle Ortsobservanzen bestimmte Jahre hindurch auf dem herrschaftlichen Hofe, gegen ein geringeres als das gewöhnliche Gesindelohn, zu dienen.
2. Sie dürfen nicht ohne herrschaftliche Erlaubniß in auswärtige Dienste treten.

3. Bei Verheirathungen der Unterthanen ist die obrigkeitliche Genehmigung derselben vor der Trauung beizubringen.

4. Wer seiner aufhabenden Erbunterthänigkeitspflichten entlediget werden will, hat ein desfallsiges Abfindungsquantum von resp. 3. 4. 5. bis höchstens 10 Thaler — — unter dem Namen eines Losgeldes, an die Gutsherrschaft zu erlegen.

5. Bloße Hausgenossen, welche sich von der Tagearbeit nähren, sind verbunden, ihrer Herrschaft jährlich sechs Tage unentgeltliche Dienste für den ihnen zu gewährenden Schutz zu leisten.

6. Derjenige Unterthan, welcher, ohne förmliche Freilassung, sich auswärts befindet, und auf seine eigne Hand ein austrägliches Gewerbe treibt, entrichtet seiner Erbherrschaft alljährlich Einen Thaler Schutzgeld, wogegen Letztere denselben wieder aufzunehmen hat, wenn ihm sein auswärtiger Aufenthalt nicht ferner verstattet werden will.

Wer mag in diesen kontrakt- und verfassungsmäßigen Verpflichtungen der oberlausitzischen Erbunterthanen den Charakter einer bemitleidenswerthen, empörenden und menschenentwürdigenden Leibeigen-

schaft finden? — Gehören sie nicht vielmehr alle unter die so viel umfassende Kategorie der Abgaben und resp. polizeilichen Verfügungen, denen sich jeder Staatsbürger, nach den verschiedenen Verhältnissen seines Standpunktes zu unterwerfen hat, und die jetzt unter so mancherlei Benennungen ausgeschrieben und erhoben werden? —

Die sogenannten Zwangsdienste, welche auch in den alten Erblanden noch statt finden, macht mehr der Name, als die Sache selbst verhaßt. Das gezwungene Gesinde hat denselben Anspruch auf eine billige und gerechte Behandlung, wie das freiwillige, und wenn Ersteres einen geringen Lohn empfängt, so werden demselben auch ungleich weniger und minder anstrengende Arbeiten angemuthet, als letzterm. Um den mannigfachen Irrungen, welche diese Verschiedenheit herbeiführte, möglichst auszuweichen, haben bereits sehr viele Gutsbesitzer in der Oberlausitz diese Zwangslöhne freiwillig in einer solchen Maasse erhöht, daß selbige dem gesetzmäßigen fremden Gesindelohne nicht nur ziemlich gleich stehen, sondern sie zum Theil sogar noch übertreffen, und sich dagegen den Wegfall der Auswahl in den Arbeiten von Seiten des Gesindes, bedungen.

Die Erlaubniß in auswärtige Dienste zu treten, so wie die Einwilligung in die priesterlichen Trauungen verlobter Personen, wird nie versagt, wenn nicht gesetzliche Vorschriften Solches ausdrücklich gebieten. Eben so wenig, verweigert man auch die Entlassung von der Erbunterthänigkeit, dafern der Suchende sein anderweites Unterkommen gehörig nachweist, und seiner Verbindlichkeit wegen des zu entrichtenden Abfindungsquantums, Genüge geleistet. In der Regel wird dieses Losgeld nur für das männliche Geschlecht erhoben, das weibliche bleibt davon befreit, wenn es durch Verheirathung aus dem Gerichtsbezirke seines Erbherrn in einen andern übergeht. Auch selbst männliche Erbunterthanen haben Anspruch auf unentgeltliche Entlassung, wenn der Guthsherr ihnen das nothdürftige Auskommen unter seiner Gerichtsbarkeit zu gewähren nicht vermag, oder sich auch hierzu nicht bereitwillig finden lassen will. Ueberhaupt ist es eine der wichtigsten Folgen dieser Verbindung, daß der Erbherr in allen Fällen der Noth für den Erbunterthanen zu sorgen verpflichtet ist, und der Werth der hieraus entspringenden Gerechtsame vermindert sich hierdurch sehr bedeutend.

Zu B.

Gleich wenig mögen auch die Verhältnisse der Laßnahrungsbefitzer für ein so unglückliches Loos der Unterthanen angesehen werden, als der Verfasser jenes Aufsazes dasselbe zu schildern bemüht gewesen ist. Wird es wohl für etwas Menschenentwürdigendes gelten können, wenn ein armer, arbeitsloser Unterthan seine Herrschaft darum anspricht, ihm eine seinen Kräften angemessene Häusler = Gärtner = oder Bauer = Nahrung, gegen gewisse ihr dafür zu leistende Dienste und Abgaben, zur Benutzung zu überlassen, um sich und seine Familie davon zu erhalten? — Und kann es wohl der Grund zu Gewissensunruhen werden, wenn eine solche Bitte ein mitleidiges Gehör findet und einer bedrängten Familie geholfen wird? — Ist der, welcher eine solche Nahrung übernimmt, von eigenem Vermögen so ganz entblößt, daß es ihm selbst an den Mitteln zur ersten Einrichtung seiner Wirthschaft gebricht, so wird demselben nicht selten das Grundstück völlig instruiert, das heißt, mit Aussaat, Vieh, Schiff und Geschirr versehen, unter der Bedingung überlassen, solches alles bei der einstigen Rückgabe in derselben Quantität und Qua-

lität zu restituiren, den Fundus selbst aber pfleglich zu nutzen.

Die Bauten und größern Reparaturen hat der Gutsherr zu bestreiten, und zu den kleinern das Material herzugeben; Strohbedachungen hingegen müssen von den Besitzern der Laßnahrungen im Stande erhalten werden, wenn das Grundstück nicht in einem bloßen Hause ohne Feld besteht.

Auf diese Weise kamen nicht nur die meisten dieser Kontrakte schon vor Jahrhunderten zur Entstehung, sondern es sind ihrer auch noch in den neuern und neuesten Zeiten mehrere auf gleiche Art eingegangen worden. Selbst in den Sächsischen alten Erblanden, im Voigtländischen Kreise bestehen dergleichen Einrichtungen. Die dasigen sogenannten Groschenhäuser, oder Groschenhäusler, gehören ganz in die Kategorie der Laßitten. Gegen Erlegung eines Groschens, erhalten dasige Einwohner ein herrschaftliches Haus mit, oder ohne Feld, von dem Gutsherrn zur Benutzung. Dafür leisten sie demselben Naturaldienste, welche nach Beschaffenheit der Größe einer solchen Nahrung, in täglichen Handdiensten bestehen. Das Eigenthum eines solchen Grundstückes bleibt dem Gutsherrn; er hält

die Gebäude in baulichem Stande und der Laßitte muß es mit seiner Familie räumen, sobald es ihm die Herrschaft kündigt und ihm seinen Groschen zurückgiebt.

Unter den damit verwandten rechtlichen Geschäften kommen sie dem Pachtcontracte am nächsten. Von diesem unterscheiden sie sich bloß dadurch, daß sie nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, und das Locarium nicht in baarem Gelde, sondern größten Theils in Naturaldiensten und einigen geringen Abgaben entrichtet wird. So wenig es nun für ein unrechtes Recht erachtet werden mag, wenn ein Gutsherr eine ihm eigenthümlich zugehörige Nahrung auf gewisse Jahre, gegen ein bestimmtes Geldquantum, verpachtet, eben so wenig kann es für einen Mißbrauch der gegenseitigen Rechte zu erklären seyn, wenn der Unterthan mit Bezahlung eines Geldquantums verschonet wird, dessen Ausbringung ihm ungleich schwerer fallen muß, als die statt dessen versprochenen Dienste.

Daß letztere mit dem dafür bewilligten Nutzungsvertrage der überlassenen Nahrung in einem unangemessenen Verhältnisse stehen sollten, ist weder zu vermuthen, noch auch wirklich der Fall. Denn eines Theils erstreckt sich die Verpflichtung ei-

nes Erbunterthanen keinesweges so weit, eine übermäßig onerirte Laßnahrung schlechterdings annehmen zu müssen, andern Theils aber würde auch der Grundherr seinem eigenen Vortheile entgegen handeln, wenn er durch unerschwingliche Hofdienste, oder anderer Prästationen, die gute und pflegliche Bewirthschaftung der ihm zugehörigen Laßnahrung unmöglich machen wollte. Ebenso wie bey einem Pachtcontract, wird auch einer solchen Vereinigung ein Nutzungsanschlag zum Grunde gelegt, und die gegenseitigen Obliegenheiten werden hienach modificiret und festgestellt. Daß man aber hierbey den wahren Nutzungsbetrag einer solchen Nahrung keinesweges so scharf ins Auge faße, wie bei gewöhnlichen Pachtcontracten, oder dem Uebernehmer derselben wohl gar noch härtere Bedingungen vorschreibe, läßt sich aus den äußerst niedrigen Ansätzen der Dienstgelder abnehmen, welche die Gutsherrschaften für den Erlaß der Naturaldienste von dergleichen Nahrungen fodern. Gegen ein alljährliches Dienstgeld von 10 bis 12 Thalern entbindet man einen Gärtner, der wöchentlich 3 bis 4 Tage Handdienste leistet, und 10 bis 12 — in manchen Gegenden wohl 16 bis 18 — Schef-

fel Landes benutzt, sehr gern von dieser Verbindlichkeit, und gegen das Doppelte dieser Ablösungssumme wird ein nicht unbedeutendes Halbbauergut von einer gleichen Zahl Spanndiensten befreit.

Läßt sich hieraus wohl folgern, daß die Laßnahrungen und dienstbaren Unterthanen in der sächsischen Oberlausiz überhaupt mit Frohnen belastet sind, welche mit dem Geiste der Zeit in dem crassesten Widerspruche stehen? — Welchen rechtlichen Grund kann es wohl geben, zu verlangen, daß die Gutsbesitzer auf die miterkauften Dienste der Unterthanen, welche an die Stelle der vormaligen Kauf- oder Pachtgelder für die von ihren Herrschaften eigenthümlich oder laßweise erhaltenen Nahrungen getreten sind, — ohne Weiteres Verzicht leisten sollen.?

Den sprechendsten Beweis, daß die Besitzer der Laßnahrungen in der sächsischen Oberlausiz, — wo deren überhaupt auch nur noch sehr wenige anzutreffen sind, — sich keinesweges unglücklich fühlen, giebt unstreitig wohl die eigene Zufriedenheit derselben mit ihren Verhältnissen. Um der bedeutenden Bau- und Reparaturkosten, auch Brandversicherungsbeiträge enthoben zu werden, welche die

Gutsherrschaften für ihre Laßnahmen zu verwenden haben, fanden sich mehrere schon vorlängst bewogen, sich dieser Besitzungen auf irgend eine Weise zu entledigen, und boten sie den Inhabern derselben, theils gegen Erlegung eines höchst unbedeutenden Kaufgeldes, theils aber auch, als ein reines Geschenk, erb- und eigenthümlich an, aber Eins wie das Andere wurde von ihnen ausgeschlagen. Diejenigen, welche schon früherhin auf dergleichen Vererbungen eingegangen waren, beklagten diese Veränderung jetzt laut, weil sie durch die eigene Wiederherstellung ihrer durch den Krieg ruinirten Wirthschaften und demolirten, oder niedergebrannten Gebäude, in Schulden gerathen sind, welche vielleicht noch ihren Enkeln drückend seyn werden. Dagegen wurden die Laßnahmen auf Kosten ihrer Eigenthümer sehr bald wieder in nutzbaren Zustand gesetzt, und die Besitzer derselben genießen jetzt deren Früchte, ohne auch nur im Geringsten durch Verzinsung oder Wiedererstattung erborgter Kapitalsummen beunruhiget zu werden.

Bedarf es nach diesen Ansichten wohl einer Beantwortung der Frage, wessen Loos jetzt glücklicher ist: ob das des Eigenthümers einer solchen

Nahrung, oder dessen, der sie nur Laßweise besitzt? — In dem Königlich Preussischen Theile der Oberlausitz sehen es die Unterthanen geradezu für ein höchst unglückliches Ereigniß an, daß die bisherigen Laßnahrungen durch gesetzliche Anordnung in eigenthümliche verwandelt werden sollen. Sehr gern würden sie in ihr voriges Verhältniß zurücktreten, welches ihnen den nämlichen Erwerb gewährte, ohne die Lasten des Eigenthums tragen zu müssen.

Der Mangel an Cultur und besserer Einsicht, läßt sich dieser Selbstzufriedenheit mit Grunde nicht entgegenstellen. In der Beurtheilung des wahrhaft Nützlichen in ihren ökonomischen und häuslichen Verhältnissen, sind die Unterthanen in der Oberlausitz in einer solchen Maasse vorgeschritten, daß sie ihren sächsischen Mitbrüdern gewiß nicht nachstehen. Und wird die Cultur allein wohl ihren Zweck erreichen, wenn nicht die Beförderung des Nahrungsstandes mit ihr gleichen Schritt hält? — denn nicht immer ist letztere unmittelbare Folge des Ersteren.

Aus allen diesen in der strengsten Wahrheit beruhenden Thatsachen, dürfte wohl ganz unbezwei-

felt so viel hervorgehen, daß weder der Zustand der oberlausizischen Erbunterthanen überhaupt, noch auch der, der dasigen Laßnahrungsbefizer insbesondere, so äußerst kläglich ist, daß er von der einen Seite einen so hohen Grad von Mitleid gegen diese Klasse der Unterthanen, von der andern aber, die allgemeine Verachtung gegen die nach jener Anzeige, von dem ausgepreßten Schweiß des darben- den Landmannes, praßenden und schwelgenden Guts- besizer zur Folge haben könnte. Dem Verfasser scheint vorzüglich der Umstand das Herz gerührt und zu dieser höchst auffallenden Bemerkung veranlaßt zu haben: daß Laßnahrungsbefizer, ihre innehabende Grundstücke nur Einem ihrer Kinder — und nur noch vielleicht, — hinterlassen können. Ist es denn stets möglich und selbst rathsam, daß das väterliche Grundstück, wenn es, in ökonomischer Hinsicht, ein geschlossenes Ganze bildet, unter mehrere Interessenten zur gemeinschaftlichen Verwaltung vertheilet, oder durch Dismembrationen dessen Gesammtkraft geschwächt werde? — Wenn nicht besondere Umstände eine solche Zerstückelung begünstigen, oder nothwendig machen, so wird die Hauptnahrung gewöhnlich nur Einem Kinde beschieden,

welches seine Geschwister und Miterben, dem Willen des Erblassers gemäß, daraus zu befriedigen hat. Und beruht denn auch überhaupt das Glück der Familien schlechterdings darauf, die zur Betreibung ihres Gewerbes erforderlichen Grundstücke nebst Gebäuden und andern Zubehörungen, erb- und eigenthümlich zu besitzen? Sind Pächter von Rittergüthern, Fabricen, Mühlen und andern Gewerbsanstalten zu bedauern, daß sie nach beendeter Pachtzeit, die benutzte Sache ihrem Eigenthümer zurückgeben müssen, und sind Beamte darum unglücklich zu nennen, weil sie ihre Amtswohnungen nicht ihren Wittwen und Kindern hinterlassen können? Sollen alle diese Personen deswegen ihren Trieb nach Fortpflanzung unterdrücken, bei der Geburt eines jeden ihrer Kinder erschrecken, und soll es sie sogar reuen, Vater von Kindern zu seyn, welchen sie ein solches Erbtheil nicht hinterlassen können?? — Welch eine übereilte Declamation! Womit sollen die zum Theil äußerst kärglich besoldeten Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande, so wie die vielen armen und unangesehenen Beamten und Bürger in den Städten sich trösten, welche sich mit ihren oft sehr zahlreichen Familien ungleich küm-

mervoller durch die Verhältnisse des Lebens zu winden haben, als mancher Oberlausitzischer Erbunterthan und Laßnahrungsbefizer! Sie danken, wie jene, dem Allgütigen für jede Freude, die er ihnen durch eine Vermehrung ihrer Familie zu Theil werden läßt, und legen das künftige Geschick der neuen Weltbürger vertrauensvoll in dessen allbeglückende Vaterhände.

Uebrigens aber ist auch ein redlicher Laßnahrungsbefizer keinesweges von aller Hoffnung verlassen, daß das von ihm innegehabte Grundstück einem seiner Kinder zu gleicher Benutzung werde übergeben werden. Alles kommt hierbei auf das sittliche Verhalten einer solchen Familie an, und dem Verfasser dieser Antwort sind bei seinen vormaligen, ziemlich ausgebreiteten Gerichtsverwaltungen, unzählige Fälle bekannt geworden, daß Enkel ihre Aeltern und Großältern von dem Ertrage der vorher von ihnen besessenen Laßnahrungen, durch ausreichende Ausgedünge, oder Auszüge, ernährten und mit den dringendsten Bedürfnissen versorgten. Können wohl viele Beamte und Bürger in den Städten, dem hülflosen Alter mit gleich tröstenden Hoffnungen entgegen sehen?

Von dem Amte und Oberamte zu Budissin, so wie von der Zahl der dasigen Advokaten und der anhängigen Prozesse der Unterthanen gegen ihre Herrschaften, hat der Verfasser jenes Aufsatzes durchaus keine entsprechende Antworten zu erwarten. Denn einmal haben nicht nur die gegenwärtigen Verhältnisse der Zeit die vormalige Neigung, Prozesse zu führen, sehr merklich herabgestimmt, dann aber betreffen auch die wenigsten derselben die Verbindungen der Gutsherrschaften mit ihren Unterthanen, und höchst selten nur Irrungen mit den Laßnahrungsbesitzern. Wenn aber auch dann und wann ein dergleichen Streit veranlaßt worden ist, kann man wohl den Grund hierzu blos in der Natur des bestehenden Vertrages, nicht aber, wie gewöhnlich es sich ergiebt, in Verletzungen der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten suchen? Sind in den sächsischen alten Erblanden, wo es weder oberlausitzische Erbunterthänigkeit noch Laßnahrungen — das Voigtland ausgenommen — giebt, Prozesse zwischen Herrschaften und Unterthanen ganz unbekannt? Von einigen wenigen Fällen kann man nicht auf das Ganze schließen, und wenn der Verfertiger jener Klüge vielleicht ein Mitglied der oberlausitzischen Guts-

herrschaften im Auge hatte, welches diesen hier aufgestellten Rechtsgrundsätzen über die in Frage befangenen Gegenstände nicht gemäß handelte: so gab ihm dieß keineswegs ein Recht, die ganze Klasse derselben so auffallend zu beleidigen, ihr einen so hohen Grad von Gefühllosigkeit anzudichten, daß er es für verantwortlich halten konnte, sogar ihren innern Richter zum Rächer gegen sie aufzufodern.

Weit entfernt davon, den oberlausitzischen Guts herrschaften unverdienten Weihrauch zu streuen, hält man sich für verpflichtet, zu bemerken: daß sie fast durchgängig, und gewiß nur mit äußerst wenigen Ausnahmen, ihre Unterthanen bei allen und jeden Vorkommnissen, auf eine so liberale und humane Weise behandeln, als es der gegenwärtige Geist der Zeit und ihr innerer und äußerer Richter nur immer von ihnen fodern und erwarten kann. Dafür genießen sie aber auch der süßen Belohnung, daß der größte Theil ihrer Unterthanen, seine wahre Liebe ihnen durch treue Anhänglichkeit dankbar zu erkennen giebt. Wie im Einzelnen, eben so bestreben sie sich im Allgemeinen durch ihre ständischen Veranstaltungen, das Wohl derselben in geistiger und physischer Hinsicht immer mehr zu begründen und durch ihr

lastloses Bemühen für das Wohl der ganzen Provinz, auch zugleich auf den häuslichen Vortheil des niedrigsten, wie des ersten Bewohners derselben, eben so theilnehmend, als kraftvoll zu wirken.

Da ihnen die höhern und allerhöchsten Behörden dieses Zeugniß gewiß eben so wenig versagen werden, als jeder unbefangene und erfahrene Kenner der sächsischen Oberlausitz: so würden sie selbst ihre Würde verletzen, wenn sie die ausgesprochenen Beleidigungen einem andern als dem innern Richter des Urhebers derselben zur Entscheidung übergeben wollten.

Dresden, am 18. November 1820.